

# Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen

Vom 12. Januar 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017<sup>1)</sup> über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG),

beschliesst:

I.

## § 1      **Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Dekret regelt die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 1 BNPG.

## § 2      **Eigenverantwortung**

<sup>1</sup> Die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungsanlagen.

## § 3      **Erfüllung der Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Sorgfaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine Fachperson eine sicherheitstechnische Prüfung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Sicherheitsmängel behoben werden.

## § 4      **Periodizität**

<sup>1</sup> Die Periodizität der Prüfung von Feuerungsanlagen richtet sich insbesondere nach Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagentalter sowie nach Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.

---

1) GS 2017.xxx, SGS 761

## **§ 5 Prüfung**

<sup>1</sup> Die sicherheitstechnische Prüfung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

<sup>2</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer oder Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen müssen die sicherheitstechnische Prüfung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

<sup>3</sup> Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

## **§ 6 Fachperson**

<sup>1</sup> Fachpersonen für die sicherheitstechnische Prüfung sind gelernte Berufsfachleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit gleichwertigem Abschluss der Berufe:

- a. Kaminfegerin oder Kaminfeger;
- b. Heizungsinstallateurin oder Heizungsinstallateur;
- c. Hafnerin/Ofenbauerin oder Hafner/Ofenbauer;
- d. Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur.

<sup>2</sup> Als Fachpersonen gelten ebenfalls Servicetechnikpersonen der jeweiligen Herstellenden der Feuerungsanlagen.

## **§ 7 Pflichten der Fachperson**

<sup>1</sup> Die Fachperson teilt die bei der Prüfung festgestellten Sicherheitsmängel den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Betreiberinnen und Betreibern schriftlich mit.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung Meldung:

- a. bei Feststellung einer Brandgefahr durch eine Feuerungsanlage oder
- b. wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen oder Betreiber einer Feuerungsanlage festgestellte Sicherheitsmängel nicht beheben lassen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekrets.<sup>1)</sup>

Liestal, 12. Januar 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.